

RS OGH 1996/2/20 10Ob1516/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1996

Norm

EO §399 Abs1 Z4

Rechtssatz

Wird nach Vorlage des Revisionsrekurses des Gegners der gefährdeten Partei der Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung zurückgezogen, so ist ein solcher Sachverhalt dem § 399 Abs 1 Z 4 EO zu unterstellen (Aufhebung einer EV durch das Gericht erster Instanz über Antrag des Gegners der gefährdeten Partei infolge Wegfalles des zu sichernden Anspruches). Mangels eines Aufhebungsantrages ist vorerst weiterhin von der aufrechten Existenz der bekämpften einstweiligen Verfügung auszugehen und konsequenterweise auch von einer hierdurch für den Antragsgegner weiterhin gegebenen Beschwer.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 1516/96

Entscheidungstext OGH 20.02.1996 10 Ob 1516/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103346

Dokumentnummer

JJR_19960220_OGH0002_0100OB01516_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at